

## **Public Corporate Governance Bericht**

des Kuratoriums und des Vorstandes der ACGF – Afghan Credit Guarantee Foundation  
für das Rumpfgeschäftsjahr 26.09.2014 bis 31.12.2014

### **1. Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

---

Die Bundesregierung hat am 01.07.2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Codes des Bundes („PCGK“).

Gemäß § 16 der dem Stiftungsgeschäft beigefügten Satzung der ACGF erklären der Vorstand und das Kuratorium jährlich, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

### **2. Unternehmensverfassung**

---

Die Unternehmensverfassung der ACGF ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen („StiftG NRW“) vom 15.02.2005, dem Stiftungsgeschäft und der Satzung vom 08.09.2014, der am 29.09.2014 verabschiedeten Geschäftsordnung des Kuratoriums und der Geschäftsordnung des Vorstandes vom 29.09.2014 mit Anpassungen vom 18.12.2014.

### **3. Führungs- und Kontrollstruktur**

---

#### *a. Stiftung*

Die ACGF wurde mit Stiftungsgeschäft durch die Stifter Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („BMZ“) und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH („DEG“) unter Bezugnahme auf das StiftG NRW als Stiftung privaten Rechts gegründet. Organe der Stiftung sind gemäß Abschnitt IV des Stiftungsgeschäfts und §§ 7 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Satzung ein aus mindestens zwei und höchstens drei Personen bestehender Vorstand sowie ein aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendes Kuratorium.

Dem Bund stehen gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz („HGrG“) zu. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung die Befugnisse nach § 54 HGrG.

ACGF – Afghan Credit Guarantee  
Foundation  
Postfach 60 01 52  
50681 Köln  
Telefon (0221) 96263166  
Telefax (0221) 96263165

Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen  
Rechts nach § 2 StiftG NRW  
Vorstand:  
Bernd Leidner  
Dirk Josef Thiesen  
Kuratoriumsvorsitzender:  
Roger Peltzer

Amtsgericht Köln  
HRA 31007  
USt-IdNr. DE297698622

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn  
IBAN: DE30370501981932261603  
BIC-/SWIFT-Code: COLSDE33XXX

**b. Kuratorium**

Das Kuratorium trifft gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung und § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kuratoriums die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Es berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung fasst das Kuratorium seine Beschlüsse in der Regel auf mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen. Nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kuratoriums richten die Mitglieder des Kuratoriums ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus, soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen Sie die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Das zunächst bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 mit Stiftungsgeschäft vom 08.09.2014 ernannte Kuratorium besteht aus Herrn Roger Peltzer, Köln, als Vorsitzender des Kuratoriums, Herrn Dr. Stefan Oswald, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums und Frau Martina Vatterodt, Berlin, als Mitglied des Kuratoriums. Die Wahl zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums fand im Rahmen der konstituierenden Kuratoriumssitzung am 29.09.2014 statt.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung soll je ein Kuratoriumsmitglied von der DEG und ein weiteres Kuratoriumsmitglied vom BMZ benannt werden. Ein drittes Kuratoriumsmitglied, das von beiden Stiftern benannt wird, soll einer Organisation in Afghanistan angehören. Bis zum Zeitpunkt des Abschluss der Neubildung der afghanischen Regierung im Laufe des Jahres 2015 wird das Kuratorium durch einen Vertreter der DEG und zwei Vertreter des BMZ repräsentiert. Es ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 2015 einen Vertreter des afghanischen Finanzministeriums in das Kuratorium zu berufen.

**c. Vorstand**

Nach § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung sorgt der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Nach § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Stiftung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung fasst der Vorstand seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen in Deutschland, die mindestens sechsmal jährlich abgehalten werden.

Nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes richten die Mitglieder des Vorstandes ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus,

soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen Sie die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Dem ersten durch das Stiftungsgeschäft berufenen Vorstand gehören Herr Bernd Leidner, Kassel, als Vorsitzender des Vorstands und Herr Dirk Josef Thiesen, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands an. In der konstituierenden Kuratoriumssitzung vom 29.09.2014 wurden die auf drei Jahre laufenden Anstellungsverträge beider Vorstände genehmigt und unterzeichnet. Eine wiederholte Bestellung des Stiftungsvorstands ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung zulässig.

Im Geschäftsjahr 2014 waren keine Prokuristen oder Bevollmächtigte bestellt und die Stiftung hatte im Geschäftsjahr 2014 keine vom Vorstand zu beaufsichtigenden Mitarbeiter.

*d. Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium*

Gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kuratoriums und § 6 der Geschäftsordnung des Vorstandes arbeiten Vorstand und Kuratorium zum Wohle der Stiftung eng zusammen. Auf Basis der in § 13 der Satzung verankerten Mediationsklausel verpflichten sich die Stiftungsorgane, bei Streitigkeiten zur Beilegung dieser Streitigkeit zunächst ein Mediationsverfahren bei einem durch die Stifter zu benennenden Mediator durchzuführen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bei bestimmten in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelten Geschäftsführungshandlungen.

#### **4. Rechnungslegung und Jahresabschluss**

---

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung muss sich entsprechend IDW PS 740 auch auf die satzungsgemäße Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsgemäße Verwendung der Erträge, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften der Abgabenordnung beziehen. Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer entsprechend dem Fragenkatalog nach IDW PS 720 über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung nach § 53 HGrG berichten.

Die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2014 wurde gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung durch das Kuratorium durchgeführt. Die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, vertreten durch Frau WP StB Bibiana Bolsenkötter. Die erforderliche schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers liegt vor.

Für den Jahresabschluss 2014 wurde am 31.03.2015 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt.

## 5. Vergütung

---

### a. Vergütung der Stiftungsvorstände

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2014 wurden die Geschäfte der ACGF durch die Stiftungsvorstände, die Herren Bernd Leidner und Dirk Josef Thiesen geführt. Die Vergütungen der Stiftungsvorstände sind monatliche Festvergütungen auf Basis der vom Kuratorium genehmigten Vorstandsanstellungsverträge. Weitere Vergütungsbestandteile einschließlich Sachbezügen wurden nicht gewährt.

Sozialversicherungsbeiträge wurden nicht einbehalten und abgeführt, da derzeit davon ausgegangen wird, dass es sich aufgrund der vorliegenden Verhältnisse bei den Anstellungsverhältnissen nicht um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt. Die entsprechenden Statusfeststellungsverfahren nach den §§ 7a ff. des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) bei der Deutsche Rentenversicherung Bund waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes noch nicht abgeschlossen.

Vergütung der Stiftungsvorstände 2014 (in Euro)	Jahresvergütung (Okt. - Dez. 2014)
Bernd Leidner	23.700
Dirk Josef Thiesen	15.800
<b>Gesamt 2014</b>	<b>39.500</b>

### b. Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder

In Deutschland ansässigen Mitgliedern des Kuratoriums wird keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder erhalten Ersatz für entstandene Reisekosten und bare Auslagen. Im Jahr 2014 sind keine diesbezüglichen Kosten der Kuratoriumsmitglieder angefallen.

### c. Anteil von Frauen im Kuratorium

Dem aus drei Mitgliedern bestehenden Kuratorium gehört eine Frau an.

## 6. Erklärung des Kuratoriums zur Selbstüberprüfung im Sinne der Ziffer 5.1.1 PCGK

---

Ziff. 5.1.1. des PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen soll.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde keine derartige Prüfung vorgenommen, da das Kuratorium sich erst zum September 2014 konstituiert hat und für aussagekräftige Ergebnisse noch nicht über einen ausreichend langen Zeitraum zusammengearbeitet hatte.

Es ist vorgesehen, dass das im April 2015 neu zu bestellende bzw. bis zur Neubestellung noch amtierende derzeitige Kuratorium ein Konzept für die Durchführung einer Selbstüberprüfung im Sinne von 5.1.1 PCGK entwickelt und dieses während seiner Amtszeit umsetzt.

## 7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex

Nach Ziffer 6.1 des PCGK ist eine Erklärung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abzugeben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird. Nachfolgend wird aufgelistet, warum und in welchen Fällen von den Empfehlungen des PCGK durch die Stifter bei Gründung der Stiftung und Verabschiedung der Stiftungsdokumente durch das Kuratorium abgewichen worden ist:

<b>Public Corporate Governance Kodex („PCGK“)</b>	<b>Abweichende Regelungen bei Satzung ACGF</b>
<p><b>Ziff. 3.1.2:</b> Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die <b>Satzung</b> Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans (Kuratorium) fest.</p>	<p>Diese Zustimmungsvorbehalte sind in § 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes und nicht in der Satzung geregelt, um Änderungen im Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ohne aufwändige Satzungsänderung vornehmen zu können. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Satzung enthält nach § 8 Abs. 3 einen allgemeinen Zustimmungsvorbehalt bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, das einen Betrag von 3% des gesamten Kapitals der Stiftung übersteigt.</p>
<p><b>Ziff. 3.3.1:</b> Haftung der Mitglieder des Kuratoriums</p>	<p>Nach § 10 Abs. 3 der Satzung haften Mitglieder des Kuratoriums nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit (ein noch zu bestimmendes afghanisches Mitglied erhält nur ein Sitzungsgeld, die anderen Mitglieder lediglich einen Aufwendungsersatz) ist eine Haftungsbegrenzung angemessen und bei Stiftungen auch üblich.</p>
<p><b>Ziff. 3.3.2 Vermögenshaftpflichtversicherung</b></p>	<p>Für die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium wurde aufgrund der erhöhten unternehmerischen Risiken der Afghanistan-Stiftung in Übereinstimmung mit Ziff. 3.3.2 des PCGK eine D&amp;O-Versicherung abgeschlossen. Die D&amp;O-Versicherung für den Vorstand ist in § 7 Absatz 3 der Stiftungssatzung ausdrücklich erwähnt. Die Ausdehnung der D&amp;O-Versicherung für Mitglieder des Kuratoriums</p>

	<p>erfolgte unter Beachtung der entsprechenden Bestimmung des § 3.3.2 des PCGK, welche den Abschluss einer Versicherung auch für die Mitglieder des Überwachungsorgans vorsieht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Haushaltsführung. Die zusätzlichen Kosten für die Abdeckung des Kuratoriums betragen p.a. gerundet 315 Euro. Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich tätig sind (siehe Hinweise zur Abweichung von 3.3.1 PCGK), der geringen Höhe der Zusatzkosten für die Mitversicherung des Kuratoriums und der Tatsache, dass einem afghanischen Kuratoriumsmitglied ein solcher Selbstbehalt nicht vermittelbar wäre, wurde von der Soll-Vorschrift des PCGK, einen angemessenen Selbstbehalt für die Mitglieder des Kuratoriums zu vereinbaren, abgesehen.</p>
<p><b>Ziff. 3.4: Kreditgewährung</b></p>	<p>Grundsätzlich sollen Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gewährt werden. Im Falle der im März 2015 von den afghanischen 100%igen ACGF-Tochtergesellschaft SCSA LLC wird hiervon abgewichen, da solche Darlehen im afghanischen Finanzsektor marktüblich sind. Die Darlehen werden in Höhe von bis zu 8 Nettomonatsgehältern mit Laufzeiten von bis zu 24 Monaten gewährt und mit entsprechenden Sicherheiten unterlegt.</p>
<p><b>Ziff. 4.3.1: Vergütung</b> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.</p>	<p>Die Stifter Bundesrepublik Deutschland und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH haben sich in § 6 Absatz 3 der Stiftungssatzung vorbehalten, die Vergütung des ersten Vorstands durch die Stifter zu bestimmen. Diese von Ziff. 4.3.1 abweichende Regelung ist im Bereich der Gründung von Stiftungen mit nicht ehrenamtlich tätigen Vorständen üblich. Die Stifter haben sich vor Abschluss des Stiftungsgeschäftes aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz dieser Aufwandsposition auf die Vergütungen des ersten Vorstands verständigt. Die Vergütungen des ersten Vorstands sind darüber hinaus von dem Kuratorium, dessen Mitglieder durch die Stifter benannt worden sind, als Überwachungsorgan des Vorstands bestätigt worden.</p>
<p><b>Ziff. 4.4.1: Mitglieder der</b></p>	<p>Ein Wettbewerbsverbot wird in der Satzung</p>

<p>Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p>	<p>ausdrücklich nicht angeordnet. Die beiden Vorstandsmitglieder sind auch in anderen Kreditgarantiefondsstrukturen tätig und sollen ausdrücklich die Möglichkeit haben, auch in anderweitigen Projekten (z.B. Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit) tätig zu werden.</p>
<p><b>Ziff. 4.4.4:</b> Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder sind nicht ausschließlich für die Stiftung, sondern erwünschtermaßen z.B. auch für andere Kreditgarantiefondsstrukturen tätig. Die Zustimmung des Kuratoriums im Hinblick auf Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen ist entbehrlich, da die Stiftung nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht.</p>
<p><b>Ziff. 5.1.7:</b> In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.</p>	<p>Von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses wird abgesehen. Grundsätzlich ist das Bedürfnis bei einer gewerblichen Tätigkeit gerechtfertigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Größenordnung der Stiftung ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer Kreditgarantieaktivitäten als Kaufmann tätig ist, aber nicht der Aufsicht durch die BaFin unterliegt (Vollständige Kapitaldeckung der Garantieverpflichtungen). Die Einrichtung eines Audit Committees würde weitere Kosten verursachen, die neben den ohnehin schon hohen Compliance-Kosten anfallen. Die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen ist allerdings in § 10 Abs. 2 der Satzung generell vorgesehen.</p>
<p><b>Ziff. 5.2.1:</b> Mitglieder des Kuratoriums sollen keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der Stiftung ausüben.</p>	<p>Die Stiftung steht nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, sodass eine solche Situation nicht eintreten kann. Diese Regelung ist daher entbehrlich.</p>
<p><b>Ziff. 7.1.3:</b> Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.</p>	<p>Dass die Stiftung an einem Unternehmen eine nicht untergeordnete Beteiligung hält, ist angesichts ihres Grundstockvermögens, welches nach kaufmännischer Sorgfalt zu dem nicht größtenteils in die Anteile eines Unternehmens investiert werden dürfte, faktisch ausgeschlossen. Eine solche Liste ist somit nicht zu veröffentlichen. Die Stiftung veröffentlicht dennoch Informationen über ihre im März 2015 mit einem Stammkapital von 50.000 US Dollar ausgestattete afghanische</p>

	Tochtergesellschaft SCSA LLC.
<p><b>§ 5 der Mustersatzung:</b> Geschäftsführer kann ohne wichtigen Grund jederzeit abberufen werden. Nach Ablauf der ersten Amtszeit ist in der Mustersatzung nur noch eine weitere Bestellung von höchstens fünf Jahren vorgesehen.</p>	<p>Nach § 7 Absatz 4 der Satzung ist ein wichtiger Grund erforderlich. Bei Stiftungen ist diese Einschränkung üblich. In Anbetracht des Umstandes, dass es schwierig ist, geeignete Vorstände für die Stiftungstätigkeit (Kreditgarantiefonds-Knowhow und Sicherheitslage in Afghanistan) zu finden, ist eine unbegrenzte Wiederholung der Bestellung vorgesehen.</p>
<p><b>§ 8 der Mustersatzung:</b> Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.</p>	<p>Die Vergabe von Garantien oder ähnlicher Haftungen gehört zur Kerngeschäftstätigkeit der Stiftung. Daher ist im Fall der ACGF eine solche Ausnahme von der Mustersatzung geboten.</p>
<p><b>§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsorgans:</b> Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen i.d.R. einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden (vgl. § 10 Abs. 2 Mustersatzung).</p>	<p>Nach der Satzung müssen nur einmal im Kalenderhalbjahr Kuratoriumssitzungen stattfinden. Dies ist aufgrund der Größenordnung der Stiftung und des Umstands, dass ein Mitglied des Kuratoriums zukünftig aus Afghanistan stammt, praktikabler und kostengünstiger.</p>
<p><b>§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft:</b> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>Nach § 16 Absatz 1 der Satzung ist der PCGK-Bericht entweder im Internet oder im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.</p>



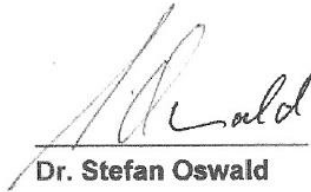


CREDIT GUARANTEE FUND AFGHANISTAN

Köln und Berlin, den 1. Juni 2015

**Das Kuratorium**

  
Roger Peltzer

  
Dr. Stefan Oswald

  
Martina Vatterodt

**Der Vorstand**

  
Bernd Leidner

  
Dirk Josef Thiesen